

Vorlage, die in einem Edikte Karls des Grossen bestand, und über das Jahr, aus dem sie stammte, wird an anderer Stelle¹ ermittelt werden.

Naturgemäss weisen die Abschnitte der Lex Frisionum, welche von dem Hauptredaktor unter Zugrundelegung königlicher Satzungen abgefasst wurden, zahlreiche Berührungen mit anderen deutschen Volksrechten auf, denn gleich oder ähnlich lautende Satzungen müssen die fränkischen Herrscher auch für die anderen deutschen Stämme einmal erlassen haben. Dass aber die Satzungen dieser Art, die mehr oder weniger wörtlich in die Volksrechte übergingen, einander von Hause aus sehr ähnlich sahen, ist erklärlich, da sie aus derselben Kanzlei hervorgingen. Die Berührungen der Lex Frisionum mit anderen Leges barbarorum können erst an anderer Stelle im Zusammenhange behandelt werden². Hier ist zunächst die Prüfung der von Herold kursiv gedruckten Stellen der Lex zu Ende zu führen.

Durch Tit. IX 14—17, eine umständliche Darlegung der strafrechtlichen Folgen, welche der Raub in Ostfriesland nach sich zog, wollte der Hauptredaktor der Lex, wie wir schon sahen³, einen Zusatz zu Tit. VIII 'de notnumfti' korrigieren und weiter ausführen. Hinter dem knappen Titel VIII ('Si quis rem quamlibet vi rapuerit, in duplum eam restituere compellatur et pro freda solidos XII componat, hoc est XXXVI denarios') ist nämlich vermerkt: 'Trans Laubaci in simplo componat et pro freda weregildum suum'. Bei Herold erscheinen nur die Worte 'Trans Laubaci in simplo componat' in kursivem, die übrigen ('et pro freda weregildum suum') als ein besonderer § 2 in gewöhnlichem Druck, ein klarer Beweis, dass Herold nur darauf aus war, diejenigen Sätze im Drucke hervorzuheben, in welchen eine Bezeichnung für eines der drei friesischen Rechtsgebiete begegnete! Es braucht kaum gesagt zu werden, dass der Zusatz zu Tit. VIII erst, nachdem Karl d. Gr. mit der Eroberung Ostfrieslands Ernst gemacht hatte, d. h. erst nach 775, niedergeschrieben worden sein kann. Er muss also von dem Hauptredaktor der Lex herrühren, der ihn später (durch IX 14—17) antiquierte. Demnach hat der Hauptredaktor, bevor er seine Schlussredaktion des friesischen Rechtsbuches, die neben Vollständigkeit und Genauigkeit des Inhalts Reinheit des

1) In der Fortsetzung dieser Abhandlung.
Berührungen besonders Patetta a. a. O. S. 38 ff.

2) Vgl. wegen dieser
3) Vgl. oben S. 294.